

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	32. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung (RA/2007/032)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 20.11.2007
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Büter, Felix

CDU

Bohmert, Heinrich
Egbringhoff, Rita
Enning-Harmann, Rudolf
Gerwing, Hermann Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Haget, Bernhard
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Mensing, Robert
Nünning, Manfred
Schmeing, Aloys
Schnell, Bernhard
Spahn, Jens
Terstriep, Matthias
Tübing, Ferdinand
Ungruhe, Holger
Vorkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Wehres, Erika
Weuthen, Franz Josef
Witte, Josef

bis TOP 3.2 nicht-öffentliche Sitzung

SPD

Böing, Josef
Dönnebrink, Andreas

Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons
Lassak, Hans
Terlohr, Julius

UWG

Goerke, Jürgen
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Schulte, Renate

WGW

Frankemölle, Norbert

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Marion

FDP

Beckers, Andreas
Horst, Reinhard

ab TOP 3 öffentliche Sitzung

Gast

Cebulla, Stephan, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht - Dr. Schillen oHG, Bielefeld bis TOP 4 öffentliche Sitzung

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Kühlkamp, Hermann
Leuker, Werner
Tacke, Michael

es fehlen entschuldigt:

CDU

Benölken, Franz

SPD

Lambers, Klaus

UWG

Bruns-Schmeing, Annette

WGW

Haveloh, Hermann Josef

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 31. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 18. Oktober 2007
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Bäderumstrukturierung
- 4 Bauleitplanung
- 4.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 3 - Heeker Straße -;
Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
- 4.2 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 - Hasenkuhle -;
Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
- 5 Gebührenkalkulation
- 5.1 Abfallwirtschaft;
- Gebührenbedarfsberechnung 2008
- Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006
- 5.2 Abwasserbeseitigung;
- Gebührenbedarfsberechnung 2008
- Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981
- 5.3 Gewässerunterhaltung;
- Gebührenbedarfsberechnung 2008
- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981
- 5.4 Straßenreinigung;
- Gebührenbedarfsberechnung 2008
- Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006
- 6 Antrag der CDU-Fraktion
- 6.1 Festsetzung der Elternbeiträge nach dem neuen Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
- 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.1 Wegfall des Widerspruchsverfahrens bei Bescheiden zum 1. November 2007

A. Öffentliche Sitzung

1 Genehmigung der Niederschrift über die 31. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 18. Oktober 2007

Einstimmig ohne Änderung

Gegen die Niederschrift zur öffentlichen Ratssitzung am 18. Oktober 2007 gibt es keine Einwendungen. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

2 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

3 Bäderumstrukturierung

Bürgermeister Büter begrüßt zunächst Herrn Cebulla von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen oHG aus Bielefeld.

Erster Beigeordneter Althoff verweist auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 16. Dezember 2006, mit dem die Verwaltung beauftragt wurde, Möglichkeiten einer optimierten Bäderstruktur zu prüfen. Insgesamt seien 3 Alternativen näher untersucht worden. Die Altenburg Unternehmensberatung GmbH hatte vorgeschlagen, die bislang bei der Stadtverwaltung in mehreren Fachämtern dezentral organisierten Teilaufgaben im Bäderbereich in einem Verantwortungsbereich zu bündeln. Die Verwaltung werde jedoch auch bei einer Umstrukturierung der Aufgaben nicht zu einer optimalen Abstimmung der Zuständigkeiten kommen können.

Ferner sei versucht worden, die Bäder in ein Public-Private-Partnership-Modell einzubinden. Private Investoren seien für dieses Modell jedoch nur dann zu gewinnen, wenn das Bäderkonzept die Schaffung eines ausgedehnten Wellness-Bereiches vorsehe, der die Gewinnerwartung deutlich verbessern könnte. Eine entsprechende Nachfrage sei in Ahaus allerdings nicht zu erwarten, Interessenten hätten daher von einem Engagement Abstand genommen.

Als dritte Alternative biete sich schließlich ein Organschaftsmodell zwischen den Stadtwerken Ahaus und der städtischen Ahauser Energie- und Dienstleistungs GmbH (AED) an. Dieses Modell werde von der Verwaltung empfohlen. Es biete zwei Vorteile: In dem neuen Unternehmensverbund könnten die Verluste aus dem Bäderbetrieb mit den Gewinnen der Stadtwerke verrechnet werden und würden somit die Steuerlast deutlich mindern. Die organisatorischen Empfehlungen aus dem Altenburg-Gutachten könnten konsequent umgesetzt werden. Den Stadtwerken Ahaus würde über einen Betriebsführungsvertrag das operative Geschäft der Bäder übertragen. Das bisherige Bäderpersonal werde in die AED übergeleitet und bleibe damit auch weiterhin städtisches Personal, unterliege jedoch zukünftig dem Direktionsrecht der Stadtwerke.

Herr Cebulla (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen oHG) erklärt, dass den Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerken Westfalen-Weser-Ems (RWE WVE) als Minderheitsgesellschafter der Stadtwerke Ahaus GmbH nach dem Körperschaftssteuergesetz eine jährlich garantierte Zahlung für die Vertragslaufzeit zustehe. Nach umfangreichen Modellberechnungen und langwierigen Verhandlungen habe man im gegenseitigen Einvernehmen einen Betrag von 450.000 Euro jährlich festgeschrieben. Dieses Fixum werde auf

die RWE WVE zustehende Gewinnausschüttung angerechnet und lasse sich auch bei nachlassenden Gewinnaussichten der Stadtwerke und gleichzeitig steigenden Bäderverlusten während der 5-jährigen Vertragslaufzeit noch erwirtschaften. Einem Urteil des Bundesfinanzhofes zu einem Querverbund in der Stadt Bedburg-Hau, mit dem die steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten untersagt worden sei, unterliege auf Grund der fehlenden wirtschaftlich-technischen Verflechtung einem deutlich anderen Sachverhalt. Er schätze die Wahrscheinlichkeit, dass die Möglichkeit der steuerlichen Verrechnung in der vorgeschlagenen Organschaft vor dem Hintergrund dieses Urteils nicht zugelassen werde, als gering ein und gehe weiterhin vom Bestand der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes aus.

Bürgermeister Büter ergänzt, dass der eher unwahrscheinliche Wegfall der steuerlichen Vorteile lediglich ein Zurückfallen auf die heutigen Verhältnisse bedeuten würde. Die organisatorischen Vorteile blieben jedoch bestehen. Die Geschäftsanteile der AED lägen zu 100% bei der Stadt Ahaus. Daher würden auch weiterhin alle Vertreter im Aufsichtsrat der AED vom Rat der Stadt Ahaus benannt werden. Zudem könnte der Rat nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW Weisungen erteilen. Somit habe der Rat auch weiterhin direkte Einflussmöglichkeiten.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt nach eingehender Beratung die Begründung einer Organschaft zwischen der Ahauser Energie- und Dienstleistungs GmbH (AED) und der Stadtwerke Ahaus GmbH (SWA) und die Eingliederung der Bäder in diesen Unternehmensverbund. Die künftige Betriebsführung der Bäder soll durch die SWA erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten und die Verträge zur Umsetzung des Organschaftsmodells dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

- 37 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen

4 Bauleitplanung

4.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 3 - Heeker Straße -; Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

	Bürgermeister	CDU	SPD	UWG	WGW	Bündnis90/Grüne	FDP	Gesamt	
Mitglieder	1	23	7	6	2	2	2	43	Mitglieder
Abwesend		1	1	1	1			4	Abwesend
Befangen								0	Befangen
Stimmen	1	22	6	5	1	2	2	39	Stimmen
<u>davon</u>									<u>davon</u>
ja	1	22	6	5	1	0	2	37	ja
nein						2		2	nein
Enthaltung								0	Enthaltung

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt:

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 13. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird der Bebauungsplan Nr. 11 Teil 3 – Heeker Straße – als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

- (2) Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 11 Teil 3 – Heeker Straße - ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

- 37 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

4.2 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 - Hasenkuhle -; Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt beschließt:

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 - Hasenkuhle – als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

- (2) Der Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 - Hasenkuhle – ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

- 37 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

5 Gebührenkalkulation

5.1 Abfallwirtschaft; - Gebührenbedarfsberechnung 2008 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Erster Beigeordneter Althoff erläutert, dass die Kalkulation insgesamt ein erfreuliches Ergebnis zeige. Für diesen Erfolg sei das neue Abfallbeseitigungskonzept ursächlich. Die Abfallmenge sei insgesamt deutlich rückläufig. Dies sei auch auf eine bessere Sortierung und auf ein geändertes Abfallverhalten der Bürgerinnen und Bürger zurückzuführen. Hierdurch konnte ein Einsparvolumen von ca. 212.000 Euro erreicht werden. Die Kalkulation für das kommende Jahr unterstelle allerdings auch, dass sich die Deponiekosten des Kreises nicht erhöhen würden.

Alle Fraktionen im Rat zeigen sich mit dem guten Ergebnis des gemeinsam erarbeiteten Abfallkonzeptes sehr zufrieden. Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erläutert, dass auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem veränderten Abfuhrhythmus in der interfraktionellen Vorberatung übereinstimmend beschlossen worden sei, zukünftig bei der Entsorgung des Bioabfalls im November den 14-tägigen Abfuhrhythmus beizubehalten. Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) bittet die Verwaltung um Prüfung, ob Mietobjekte mit einem hohen Mietbesatz entsprechend dem tatsächlichen Abfallaufkommen stärker als bislang an den Kosten beteiligt werden können. Bürgermeister Büter teilt mit, dass eine entsprechende Prüfung bereits im interfraktionellen Gespräch zugesagt worden sei.

Fraktionsvorsitzender Eisele (Bündnis 90/Die Grünen) bittet, der Niederschrift als Anlage eine Übersicht über die Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage der letzten Jahre beizufügen.

Der Rat der Stadt Ahaus billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2008 (Anlage 01 – nicht-öffentlich) und beschließt die

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Ahaus
vom 24.11.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.03.2007 (GV. NRW, S. 142), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, 1994 S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I 2006 S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 erhält folgende Fassung:

„(5) Die braunen Abfallbehälter bzw. die grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle werden in den Monaten April bis November im 2-Wochen-Rhythmus und in den Monaten Dezember bis März im 4-Wochen-Rhythmus geleert.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig beschließt der Rat die

**1. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus
vom 24.11.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW, S. 488) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die blauen Gefäße zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton (Altpapiergefäß) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
240 l-Abfallbehälter..... 9,84 €

- b) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
80 l-Abfallbehälter..... 57,60 €
120 l-Abfallbehälter..... 76,32 €
240 l-Abfallbehälter..... 132,36 €

- c) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
80 l-Abfallbehälter72,96 €
120 l-Abfallbehälter99,36 €
240 l-Abfallbehälter178,44 €

- d) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)
bei 4-wöchentlicher Leerung663,60 €
bei 14-tägiger Leerung..... 1.264,56 €
bei wöchentlicher Leerung..... 2.466,36 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung.....4.870,08 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5.2 Abwasserbeseitigung; - Gebührenbedarfsberechnung 2008 - Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981

Erster Beigeordneter Althoff führt aus, dass die vorgeschlagene Gebührensteigerung um 6,3% auf 2,17 €/qm unumgänglich sei. Die Selbstüberwachungsverordnung Kanal verursache zusätzlich jährliche Mehraufwendungen von ca. 300.000 Euro. Im Wesentlichen fänden sich diese in der Erhöhung wieder. Die kalkulierte Abwassermenge habe beinahe exakt der kalkulierten Menge entsprochen.

Der Rat billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2008 und beschließt die

22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW, S. 488), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981, zuletzt geändert durch 21. Satzung vom 24.11.2006 zur Änderung der Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981, erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,17 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

37 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

5.3 Gewässerunterhaltung;
- Gebührenbedarfsberechnung 2008
- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981

	Bürgermeister	CDU	SPD	UWG	WGW	Bündnis90/Grüne	FDP	Gesamt	
Mitglieder	1	23	7	6	2	2	2	43	Mitglieder
Abwesend		1	1	1	1			4	Abwesend
Befangen								0	Befangen
Stimmen	1	22	6	5	1	2	2	39	Stimmen
davon									davon
ja	1	22	6	5	1	2	2	39	ja
nein								0	nein
Enthaltung								0	Enthaltung

Der Rat billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 und beschließt die

**14. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Ahaus
über die Erhebung von Gebühren
für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung
vom 23.12.1981**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW, S. 488) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW, S. 463), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 13. Satzung vom 24.11.2006 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung vom 23.12.1981, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Ahaus legt nach § 92 Abs. 1 LWG die umlagefähigen Beiträge der Wasser- und Bodenverbände und den sonstigen Aufwand für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung zu einem Anteil von 50% als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen des jeweiligen Verbandsgebietes um.

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gewässerunterhaltungsgebühr für bebaute Grundstücke wird nach der Pauschalregelung des § 92 Abs. 2 letzter Satz LWG NRW gegenüber der jeweiligen Gebühr für unbebaute Grundstücke um 50 % erhöht.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes

1. Untere Aa / Wittes Venn

für unbebaute Grundstücke.....	12,12 €
für bebaute Grundstücke.....	18,18 €

2. Mittleres Aagebiet

für unbebaute Grundstücke.....	8,74 €
für bebaute Grundstücke.....	13,11 €

3. Oberes Aagebiet

für unbebaute Grundstücke.....	10,32 €
für bebaute Grundstücke.....	15,48 €

4. Amtsvenn

für unbebaute Grundstücke.....	12,06 €
für bebaute Grundstücke.....	18,09 €

5. Unteres Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke.....	11,33 €
für bebaute Grundstücke.....	17,00 €

6. Oberes Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke.....	7,83 €
für bebaute Grundstücke.....	11,75 €

7. Flörbachgebiet

für unbebaute Grundstücke.....	8,76 €
für bebaute Grundstücke.....	13,14 €

8. Ölbachgebiet

für unbebaute Grundstücke.....	9,64 €
für bebaute Grundstücke.....	14,46 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 3,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze/Kleinbetragsregelung)."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5.4 Straßenreinigung;

- **Gebührenbedarfsberechnung 2008**

- **Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006**

Der Rat billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2008 und beschließt die

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Ahaus vom 24.11.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW, S. 488) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- | | |
|---|---------|
| a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 1 x manueller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 12,38 € |
| b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,16 € |
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 0,91 € |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 0,72 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6 Antrag der CDU-Fraktion

6.1 Festsetzung der Elternbeiträge nach dem neuen Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erläutert den Antrag seiner Fraktion und erhofft sich mit einem entsprechenden Ratsbeschluss trotz der gesetzlichen Veränderung

durch das Kinderbildungsgesetz eine Beitragsstabilität der Kindergartenbeiträge für Eltern in dieser Stadt.

Ratsfrau Lange-Röttger (UWG-Fraktion) erklärt, dass die Kindergärten in unserer Stadt insgesamt sehr gut aufgestellt seien. Das neue Kinderbildungsgesetz könne allerdings dazu führen, dass Einrichtungen von Elterninitiativen möglicherweise zukünftig vor dem Aus stünden. Hier müsse der Rat gegensteuern und die Diskussion im Jugendhilfeausschuss weiterführen.

Ratsherr Spahn (CDU-Fraktion) wirbt darum, die Auswirkungen des neuen Gesetzes erst einmal abzuwarten. In dieser Zeit könnten die positiven Neuregelungen für Eltern und Kinder wirken. Der Antrag möchte sicherstellen, dass sich Elternbeiträge insgesamt nicht erhöhen.

Ratsfrau Lange-Röttger (UWG-Fraktion) hält den vorliegenden Beschlussvorschlag für zu kurz gegriffen und wünscht sich für Ihre Fraktion einen weitergehenden Beschluss über eine Senkung der Kindergartenbeiträge. Die Beratung solle im Schul- und Kulturausschuss und im Jugendhilfeausschuss fortgeführt werden.

Auf Nachfrage von Ratsherr Weuthen (CDU-Fraktion) erläutert Verwaltungsvorstand Kühlkamp, dass für eine tragfähige Beurteilung zur Zeit noch konkrete Daten fehlten. Diese würden aber bis zu den Beratungen in den Fachausschüssen detailliert vorliegen. Die Versorgung mit Kindergartenplätzen liege in Ahaus heute dank der intensiven Arbeit der letzten Jahre bei nahezu 100%. Zudem gebe es bereits heute in dieser Stadt einmalig für den Kreis Borken eine sehr großzügige Geschwisterregelung, die übergreifend für die Bereiche Kindergarten und Offene Ganztagschule gelte und zu einer deutlichen Entlastung der betroffenen Eltern führe. Insgesamt würden den Eltern durch verschiedene Vergünstigungsregelungen Ermäßigungen von insgesamt ca. 160.000 Euro eingeräumt. Als insgesamt enttäuschend bezeichnet er die einseitig die Kommunen belastenden Finanzierungsregelungen durch das neue Kinderbildungsgesetz. Aus Sicht der Verwaltung gebe es gute Gründe, gemeinsam mit allen Städten und Gemeinden im Kreis Borken eine einheitliche Lösung anzustreben. Hier werde zur Zeit unter anderem eine Anhebung der für eine Beitragsfreiheit maßgeblichen unteren Einkommensgrenzen geprüft.

Bürgermeister Büter ergänzt, dass das finanzielle Risiko einer Senkung der Kindergartenregelung zur Zeit auf Grund der fehlenden Daten nicht kalkulierbar sei. Das Tarifwerk werde sich in seinen Einzeltarifen ändern. Heute könne man lediglich festschreiben, dass sich das Gesamtbudget der Elternbeiträge nicht erhöhe.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) empfiehlt eine detaillierte und ergebnisoffene Beratung in den Fachausschüssen. Eine nicht kalkulierbare Beschlussfassung einer Beitragssenkung mit zahlreichen Unbekannten sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verantwortbar.

Nach längerer Beratung schlägt Bürgermeister Büter vor, den Beschlussentwurf wie folgt zu ändern: „Der Rat der Stadt Ahaus verweist den Antrag der CDU-Fraktion auf Nichterhöhung des Gesamtbudgets der bisherigen Elternbeiträge nach Einführung des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zunächst zur Vorberatung an den Jugendhilfeausschuss sowie den Schul- und Kulturausschuss.“

Hiermit erklären sich alle Fraktion einverstanden.

Der Rat der Stadt Ahaus verweist den Antrag der CDU-Fraktion auf Nichterhöhung des Gesamtbudgets der bisherigen Elternbeiträge nach Einführung des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zunächst zur Vorberatung an den Jugendhilfeausschuss sowie den Schul- und Kulturausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7.1 Wegfall des Widerspruchsverfahrens bei Bescheiden zum 1. November 2007

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Vorname, Name
(Vorsitzender)

Vorname, Name
(Schriftführer)